



Oberfinanzdirektion Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Oberfinanzdirektion Koblenz - 56064 Koblenz

Finanzämter

Telefon:(0261) 4932-0
Telefax:(0261) 4932-36740
Poststelle@ofd-ko.fin-rlp.de
www.oberfinanzdirektion-
koblenz.de

13.12.2010

Aktenzeichen	Auflage	Ansprechpartner/-in	Telefon/Fax
S 7179 A - St 44 2	Nur Info	Herr Simon	(0261) 4932-36658

Rundverfügung

Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG

hier: **Bescheinigungsverfahren bei Maßnahmen nach den §§ 46, 85, 97, 33 Satz 3 bis 5 i.V.m. 421q, 61, 61a, 241 bis 243 bzw. 421s SGB III (Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 UStAE)**

Rundverfügung vom 22.04.2009 - S 7179 A - St 44 2; BMF-Schreiben vom 16.03.2010 – IV D 3 – S 7179/09/10003 und vom 01.12.2010 – IV D 3 – S 7179/09/10003

Die Umsatzsteuerbefreiung der unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen erfordert eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, dass die betreffende Einrichtung ordnungsgemäß auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereitet.

Zu den unter § 4 Nr. 21 UStG fallenden Bildungsmaßnahmen gehören auch die o.a. Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 SGB II gefördert werden.

Mit der Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für

Arbeitssuchende in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, z.B. Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen etc., die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen.

Diese Einrichtungen (Träger der Bildungsmaßnahmen) erbringen die von der BA bzw. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 SGB II geförderten Maßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung i.S.d. § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG (Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 Satz 4 UStAE). Für die Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung wird daher in diesen Fällen auf eine Bescheinigung der fachlich zuständigen Landesbehörde verzichtet, wenn die BA bzw. der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Rahmen der Beauftragung mit der Bildungsmaßnahme der Einrichtung die Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme i.S. des § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG bestätigt. Darüber hinaus ist zu Zulassung eines Trägers zur beruflichen Weiterbildung (§ 77 SGB III) durch privatrechtlich organisierte Fachkundige Stellen (§§ 84, 85 SGB III) als Bescheinigung im Sinne des § 4 Nr. 21 UStG anzuerkennen, wenn aus der Zulassung ersichtlich ist, dass die Fachkundige Stelle von der BA als Zertifizierungsstelle anerkannt wurde.

Die Rundverfügung vom 22.04.2009 – S 7179 A – St 44 2 und das BMF-Schreiben vom 16.03.2010 – IV D 3 – S 7179/09/10003 sind überholt und werden aus Info entfernt.

Im Auftrag
Michael Werner
Beglaubigt

Beschäftigte

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.: 8:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:30 - 13:00 Uhr

